

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
48.2007	1 - 4	6033.11

Studienbüro

14.11.2007

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung über das Eignungsverfahren für den  
Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule  
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg  
(EISA M-BW)**

**Vom 12. November 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW) vom 12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 47; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Betriebswirtschaft setzt neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW) den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

## § 2

### Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Beginn des Studiums durch die Auswahlkommission der Fakultät Betriebswirtschaft durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule herausgegebenen Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Januar. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - (a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse des berechtigenden Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses (amtlich beglaubigte Kopien),
  - (b) Zeugnisse über Praktika und berufliche Tätigkeiten,
  - (c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
  - (d) ein Motivationsschreiben sowie ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers, falls § 5 Abs. 2 Buchst. b zutrifft,
  - (e) der Nachweis über ein unabhängiges externes Testverfahren, falls § 5 Abs. 2 Buchst. c zutrifft.

## § 3

### Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Eignungsverfahrens bildet die Fakultät Betriebswirtschaft eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder und eine weitere hauptamtliche Lehrperson als stellvertretendes Mitglied an. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Auswahlkommission bestellt ggf. im Rahmen des Eignungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer oder Prüferinnen.

## § 4

### Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft erfüllt sind.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen und ggf. einem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 2 Buchst. b, c oder Abs. 3.

- (2) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn
- (a) der Abschluss des berechtigenden Bachelorstudienganges den ECTS-Grad „A“ oder die Abschlussnote „1,5“ oder besser ist  
oder
  - (b) ein insgesamt mit einem Notendurchschnitt zwischen „1,5“ und „2,0“ bestandener Abschluss des berechtigenden Bachelorstudienganges in Verbindung mit einem Motivationsschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin überzeugend die Gründe für eine Studienaufnahme sowie seine bzw. ihre Qualifikation darlegt, sowie einem persönlichen Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Hochschule, in dem der Abschluss erworben wurde  
oder
  - (c) ein mindestens mit „2,0“ bestandener Abschluss des berechtigenden Bachelorstudienganges in Verbindung mit dem Nachweis der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten über ein externes Testverfahren. Diese Voraussetzung wird durch ein Testergebnis von mindestens 580 Punkten beim „General Management Admission Test“ (GMAT) oder gleichwertigen Ergebnissen in anderen gleichwertigen Testverfahren erfüllt. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests oder Qualifikationen und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und den Bewerbern und Bewerberinnen auf Anfrage mitgeteilt  
und
  - (d) für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Deutsch. Bei einer Herkunft des Bewerbers oder der Bewerberin aus dem nichtdeutschen Sprachraum gilt als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, Stufe 2“ (DSH 2) oder eines anderen gleichwertigen Tests. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Die Eignung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Nachweis entsprechender Leistungen gemäß Abs. 2 in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Studium oder in einem gleichwertigen Abschluss erbracht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Soweit sich die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach § 2 Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten, welche der Kandidat oder die Kandidatin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschlusses in mindestens fünf Fächern erzielt hat, herangezogen werden. Die Auswahl der Fächer wird von der Auswahlkommission zu Beginn des Semesters, in dem das Eignungsverfahren stattfindet, festgelegt. Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote aller zur Beurteilung heran gezogenen Fächer „2,0“ oder besser ist.

## § 6

### Niederschrift

Über die Durchführung des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.

## § 7

### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

## § 8

### **Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von drei Jahren auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 6. November 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. November 2007.

Nürnberg, 12. November 2007

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 48, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. November 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.